

16.12.92

Antrag

der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Punkt 31 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl "119.000.000" durch die Zahl "383.000.000" ersetzt.

Begründung:

In seinem Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1991 zu geringe Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten haben. Die Forderungen der Länder für diesen Zeitraum belaufen sich auf 566 Mio DM (Bremen 535 Mio DM, Nordrhein-Westfalen 31 Mio DM). Darüber hinaus sind 1992 und 1993 die Vorabbeträge des Landes Bremen denen des Saarlandes anzugleichen.

- 2 -

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1992

841/1/92

Die Gesamtforderungen in Höhe von 766 Mio DM sind allein vom Bund entsprechend seiner gesetzgeberischen Verantwortung zu zahlen, und zwar außerhalb des BEZ-Volumens (2 % des Umsatztsteueraufkommens in den alten Ländern). Insofern wird auf Ziffer 50 der BR-Drucksache 470/92 (Beschluß) verwiesen.

Es ist nicht hinnehmbar, daß die übrigen - finanzschwachen - Empfängerländer auch an der Finanzierung des Nachteilsausgleichs und der Anhebung der Vorabbeträge ab 1992 beteiligt werden sollen, zumal die BEZ-Empfängerländer ihren Finanzierungsanteil bereits dadurch erbringen, daß sie die Belastungen aus der Fortgeltung und Verdoppelung der bisherigen Vorabbeträge für Haushaltsnotlagen für Bremen und Saarland für die Jahre 1992 und 1993 zu tragen haben. Außerdem ist die Forderung nach einer Aufstockung durch den Bund auch deshalb gerechtfertigt, weil die Länder im Rahmen des Haushaltsvollzugs 1992 nicht mehr in der Lage sind, die entsprechenden Beträge zu erwirtschaften.

Die finanziellen Folgen verfassungswidriger Entscheidungen des Gesetzgebers zu Lasten besonders armer Länder können nicht (auch nicht teilweise) von den etwas weniger armen Ländern getragen werden. Der Finanzbedarf der übrigen BEZ-Empfängerländer kann nicht automatisch dadurch geringer werden, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß der Bedarf - im wesentlichen - eines einzelnen Landes nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.